



Landgericht Kleve

Beschluss

In der Vollzugssache

des , geboren am  in ,

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schuchna aus Essen

gegen

die Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen, vertreten durch den Leiter/die Leiterin,
Luiters Str. 180, 47447 Moers,

Antragsgegner-in

hat die 2. kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve

durch den Richter Fröhlich als Einzelrichter

am 12.05.2025

beschlossen:

Die Sache wird zu erneuter Behandlung und Entscheidung an die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen zurückgegeben. Die Vollzugsbehörde wird angewiesen, den Betroffenen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer zu bescheiden.

Im Übrigen wird der Antrag vom 20.01.2025 zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden dem Antragsteller und der Landeskasse jeweils zur Hälfte auferlegt.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt derzeit in der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 3 Monaten wegen Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 2 Fällen. Der Zweidritteltermin ist am 04.06.2025 erreicht. Das Strafende ist am 06.03.2027.

Bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve ist ein weiteres Verfahren anhängig, welches die Frage betrifft, ob eine Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung zum Zweidritteltermin gewährt wird. In diesem Verfahren ist noch keine Entscheidung ergangen. Es wurde die Einholung eines Prognosegutachtens nach § 454 Abs. 2 StPO angeordnet.

Der Antragsteller beantragt durch Schreiben seines Verteidigers vom 12.12.2024 die Gewährung von weiteren sechs Tagen Langzeitausgang nach § 59 Abs. 2 StVollzG NRW zur Entlassungsvorbereitung.

Die beantragte Lockerung wurde durch die Justizvollzugsanstalt versagt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt am 06.03.2027 sei, sodass Urlaub zur Entlassungsvorbereitung erst ab dem 07.06.2026 gewährt werden könne.

Gegen die die Vollzugslockerungen ablehnende Entscheidung hat der Antragsteller unter dem 20.01.2025 gerichtliche Entscheidung angetragen.

Der Antragsteller trägt vor, dass er nach dem Vollzugsplan seit dem 23.11.2022 für Langzeitausgänge geeignet sei. Für die Prognose der Vollverbüßung würden lediglich die Vorstrafen herangezogen. Zudem sei es unzutreffend, dass die Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 3 Monaten aus dem Jahr 2009 vollverbüßt worden sei. Die Reststrafe sei zum Zweidritteltermin zur Bewährung ausgesetzt worden. Zudem seien sein bestandungsfreie Vollzugsverhalten und die freiwilligen unentgeltlichen Tätigkeiten nicht berücksichtigt worden.

Er beantragt,

die Antragsgegnerin unter Aufhebung des Bescheids vom 30.12.2024 zu verpflichten, dem Antragssteller weiteren Langzeitausgang zu gewähren, hilfsweise, den Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin trägt vor, die Prognose hinsichtlich einer möglichen vorzeitigen Entlassung sei negativ. Der Antragsteller sei erheblich, teils einschlägig vorbestraft. Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 3 Monaten habe den Antragsteller weder beeindruckt noch abgeschreckt. Diese Strafe habe er

vollverbüßt. Nur drei Jahre nach der Vollverbüßung habe er sich einer Tätergruppierung zur Begehung künftiger Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz angeschlossen.

II.

Der zulässige Antrag ist in dem tenorierten Umfang begründet.

Nach § 59 Abs. 2 Satz 2 StVollzG NRW kann Gefangenen, welche die Voraussetzungen des Freigangs erfüllen, innerhalb von neun Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung Langzeitausgang bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. Dabei sind die Missbrauchsgefahren eines Langzeitausgangs mit den Risiken einer unerprobten Entlassung abzuwägen, § 59 Abs. 3 Satz 1 StVollzG NRW.

Bei der Planung der Entlassungsvorbereitungen ist auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. Hierzu ist eine Prognose der Anstalt erforderlich, bei der diese auch die Möglichkeit einer Reststrafaussetzung zur Bewährung gemäß § 57 StGB zu kalkulieren hat (BeckOK Strafvollzug Bund/Setton, 27. Ed. 1.2.2025, StVollzG § 15 Rn. 2).

Danach steht die Gewährung des Sonderlangzeitausgangs im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters (BeckOK Strafvollzug NRW/Knauss, 22. Ed. 1.1.2025, StVollzG NRW § 59 Rn. 13). Der Gefangene hat keinen Rechtsanspruch auf Vollzugslockerungen, sondern nur das Recht auf einen fehlerfreien Bescheid.

Entsprechend richtet sich der gerichtliche Überprüfungsmaßstab nach § 115 Abs. 5 StVollzG. Das Gericht prüft, ob die Behörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten hat oder von dem Ermessen nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Das Gericht hat hierbei zu untersuchen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat. Ist die Sache nicht spruchreif, weil die Vollzugsbehörde den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt hat, ist der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Vollzugsbehörde zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 StVollzG). Eine eigene Entscheidung in der Sache an Stelle der Vollzugsbehörde trifft das Gericht nur im Fall einer Reduzierung des Beurteilungs- und Ermessensspielraums auf Null, also nur dann, wenn nur noch eine Entscheidung rechtlich vertretbar ist (OLG Hamm, Beschluss vom 7. Juli 2009 – 1 Vollz (Ws) 259/09 –, juris).

Die Entscheidung der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen vom 30.12.2024 ist ermessensfehlerhaft. Die Vollzugsbehörde ist bei ihrer Entscheidung

nicht von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen. Entsprechend ist der Antrag neu zu bescheiden.

Die Leiterin der Justizvollzugsvollzugsanstalt bezieht sich in ihrer Entscheidung vom 30.12.2024 lediglich auf die Prognose zum Entlassungszeitpunkt in einem über ein Jahr alten Vollzugsplan. Die Entscheidung lässt nicht erkennen, dass das Verhalten des Antragstellers im Vollzug seit dem 21.12.2023, insbesondere eine etwaige Bewährung bei den gewährten vollzugsöffnenden Maßnahmen, berücksichtigt wurde. Nichts anderes gilt für die Stellungnahme der Leiterin Justizvollzugsanstalt vom 14.02.2025, welche sich im Wesentlichen in der Wiedergabe der Vorstrafen des Antragsstellers erschöpft.

Das Ermessen ist im vorliegenden Fall entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht auf Null reduziert. Der vorliegende Sachverhalt lässt nicht nur die Prognose der Reststrafaussetzung zum Zweidrittelzeitpunkt und die Bewilligung eines begleiteten Ausgangs für den Antragsteller zu.

Die Kammer verkennt nicht, dass sich der Antragsteller im Vollzug beanstandungsfrei führt. Ein einwandfreies Vollzugsverhalten wird jedoch bei jedem Inhaftierten vorausgesetzt. Es ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass der Antragsteller erheblichen einschlägig vorbelastet ist und er eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 3 Monaten, ausweislich des Vollstreckungsblatts, vollverbüßt hat. Diese erhebliche Freiheitsstrafe hat ihn offenkundig nicht davon abgeschreckt erneut straffällig zu werden. Von einer Ermessensreduzierung auf Null kann damit im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden.

Bei der Neubescheidung ist zudem zu berücksichtigen, dass die Kammer in der Sache 166 StVK 58/25 die Einholung eines Prognosegutachtens nach § 454 Abs. 2 StPO angeordnet hat, spricht für die Kammer eine Reststrafaussetzung nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Fröhlich

